

teten Rügen des Beschwerdeführers ist zur Zeit nicht einzutreten. Dem Beschwerdeführer bleibt das Recht gewahrt, sie gegen den neuen Entscheid des Verwaltungsgerichts zu erheben.

**37. Auszug aus dem Urteil vom 14. Juli 1949 i. S. Alfred-Schindler-Fonds gegen Graubünden, Staat und Steuerrekurskommission.**

*Kantonales Steuerrecht. Willkür.*

Sofern ein Steuergesetz die Steuerbefreiung von Personalfürsorge-Stiftungen nicht ausdrücklich davon abhängig macht, dass das Stiftungsvermögen unmittelbar, also mit seiner Substanz, der Personalfürsorge diene, muss es genügen, wenn es mittelbar, mit seinem Ertrag, diesem Zwecke dient.

*Arbitraire. Exonération de l'impôt cantonal en faveur des fondations dont le but est de porter secours au personnel d'une entreprise.*  
Lorsque la loi fiscale cantonale ne subordonne pas expressément cette exonération à la condition que la fortune serve immédiatement, c'est-à-dire par l'utilisation du capital lui-même, à secourir le personnel, il suffit que la fortune y serve médiatement, par l'utilisation de son produit.

*Diritto tributario cantonale. Arbitrio.*

Se la legge fiscale non subordina espressamente l'esonero delle fondazioni di previdenza pel personale alla condizione che il patrimonio della fondazione serva in modo immediato, vale a dire con la sostanza, a soccorrere il personale, basta che il patrimonio serva a questo scopo in modo mediato, ossia col reddito.

A. — Nach Art. 6 Ziff. 7 des bündnerischen Steuergesetzes vom 16. Dezember 1945 (StG) sind von der Besteuerung ausgenommen :

« die nach Art. 80 ff. ZGB errichteten Stiftungen, deren Vermögen dauernd für Zwecke der Wohlfahrt von Angestellten und Arbeitern einer oder mehrerer Unternehmungen gewidmet ist und deren Einkommen ausschliesslich für solche Zwecke verwendet wird. »

B. — Im Jahre 1931 errichtete die Aufzüge- und Elektromotorenfabrik Schindler & Cie. A.G. Luzern die Stiftung « Alfred-Schindler-Fonds » mit Sitz in Luzern mit dem Zweck der Fürsorge für das Personal der Stifterin im Falle von Krankheit, Alter, Invalidität und Tod. Das Vermögen

der Stiftung setzt sich zur Hauptsache aus Wertschriften, Schuldbriefen und Liegenschaften zusammen. Unter letzteren befindet sich ein Chalet in Davos-Dorf im Steuerwert von Fr. 18,000.—, das für einen jährlichen Mietzins von Fr. 960.— an den dort wohnenden Liftkontrolleur der Firma Schindler vermietet ist.

Am 15. Mai 1948 veranlagte die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden die Stiftung für die Jahre 1945/48 mit Fr. 18,000.— Vermögen. Die Stiftung erhob Einsprache mit dem Begehren um Steuerbefreiung gemäss Art. 6 Ziff. 7 StG, wurde aber abgewiesen, von der kantonalen Steuerrekurskommission mit der Begründung :

Eine Fürsorgeeinrichtung zugunsten der Arbeitnehmer liege nicht mehr vor, wenn eine individuell bestimmte Minderzahl von Personen oder ein engerer Kreis von Berechtigten vorhanden sei. So verhalte es sich hier, denn das Chalet sei nur zur Aufnahme des Platzkontrolleurs bestimmt. Diese Vorsorge stehe in keinem Zusammenhang mit dem in der Stiftungsurkunde vorgesehenen Fürsorgezweck. Wie die Stiftung ausführe, werde das Chalet mit Rücksicht auf die herrschende Wohnungsnot zur Verfügung des Platzkontrolleurs gestellt. Abgesehen davon werde diese Wohnung nicht unentgeltlich, sondern « zu günstigen Bedingungen » dem Arbeitnehmer überlassen. Im einen wie im andern Fall handle es sich demnach nicht um die Erfüllung eines in der Stiftungsurkunde vorgesehenen Wohlfahrtszweckes, sondern um die Erfüllung eines Teiles des Anstellungsvertrages mit dem Platzkontrolleur. Stelle dies auch eine « sozial wohlmeinende Wohlfahrtseinrichtung zugunsten des betroffenen Angestellten » dar, so bilde diese Begünstigung keinesfalls die Erfüllung einer Wohlfahrtsaufgabe, wie sie Art. 6 Ziff. 7 StG vorsehe.

C. — Mit der vorliegenden Beschwerde beantragt der Alfred-Schindler-Fonds, diesen Entscheid der bündnerischen Steuerrekurskommission wegen Willkür aufzuheben.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut.

*Aus den Erwägungen :*

3. — Nach Art. 6 Ziff. 7 StG ist die Steuerbefreiung von Personalfürsorgestiftungen an zwei Voraussetzungen geknüpft. Einmal muss das Vermögen der Stiftung dauernd für Zwecke der Wohlfahrt von Angestellten und Arbeitern gewidmet sein, und ferner muss das Einkommen der Stiftung ausschliesslich für solche Zwecke verwendet werden.

Dass der in Art. 2 der Stiftungsurkunde umschriebene Stiftungszweck diesen Anforderungen nicht entspreche, wird im angefochtenen Entscheid mit Recht nicht behauptet. Dagegen nimmt die Steuerrekurskommission an, dass der im Kanton Graubünden steuerbare Teil des Stiftungsvermögens, das dem Platzkontrolleur vermietete Chalet in Davos, hinsichtlich seiner Verwendung nicht dem Stiftungszweck und damit auch nicht dem in Art. 6 Ziff. 7 StG vorgesehenen Wohlfahrtszweck diene. Sie stellt dabei darauf ab, dass das Chalet zur Aufnahme eines einzelnen Angestellten bestimmt sei und diesem nicht unentgeltlich überlassen werde. Massgebend für die Steuerrekurskommission ist also der Zweck, dem das Chalet *unmittelbar* dient.

Nach Art. 6 Ziff. 7 StG setzt aber die Steuerbefreiung einer Personalfürsorgestiftung nicht voraus, dass ihr Vermögen *unmittelbar*, also mit seiner Substanz, der Personalfürsorge diene. Dies wird für eine solche Stiftung kaum je und höchstens für einen kleinen Teil ihres Vermögens, z. B. für ein ihr gehörendes Altersheim für frühere Angestellte und Arbeiter, der Fall sein. In der Regel wird das Vermögen vielmehr in verzinslichen Guthaben, Wertchriften und Liegenschaften angelegt sein und bloss *mittelbar*, mit seinem Ertrag, dem Stiftungszwecke dienen. Sofern ein Steuergesetz nicht ausdrücklich bestimmt, dass das Stiftungsvermögen *unmittelbar* dem Wohlfahrtszweck dienen müsse, muss angenommen werden, es genüge für die Begründung der Steuerfreiheit, dass es *mittelbar*, mit seinem Ertrag, dem Wohlfahrtszweck dient (vgl. I. BLU-

MENSTEIN, Komm. z. bern. StG, N. 15 c und 34 zu Art. 23 ; SCHUMACHER, Luzerner StG N. 5 a. E. zu § 3 ; MBVR 32 S. 349 ff. und 38 S. 174 ff.). Das bernische Verwaltungsgericht hat seinerzeit die Steuerfreiheit von Gemeindevermögen verneint, weil es nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken gewidmet sei, doch hat das Bundesgericht diese Auffassung, für welche die anwendbare Bestimmung (Art. 7 Ziff. 2 bern. StG von 1918) keine Anhaltspunkte bot, als willkürlich erklärt (nicht veröffentlichte Urteile vom 16. Mai 1924 i. S. Burgergemeinde Thun und vom 31. Oktober 1924 i. S. Gemeinde Sigriswil). Nun erlaubt weder der Wortlaut noch der Sinn von Art. 6 Ziff. 7 bündner. StG den Schluss, dass eine Stiftung nur dann von der Steuer befreit sei, wenn ihr (ganzes) Vermögen unmittelbar dem Wohlfahrtszweck diene ; der Wortlaut spricht vielmehr eindeutig für das Gegenteil, wird doch nicht verlangt, dass das Vermögen als solches dem Wohlfahrtszweck diene, sondern lediglich, dass das *Einkommen* der Stiftung ausschliesslich für diesen Zweck verwendet werde. Die Steuerrekurskommission hat aber nicht in Abrede gestellt, dass der Ertrag des Vermögens des Beschwerdeführers, wozu auch der Ertrag des im Kanton Graubünden steuerbaren Teils seines Vermögens, der Mietzins des Chalets in Davos, gehört, ausschliesslich für Zwecke der Wohlfahrt von Angestellten und Arbeitern verwendet werde ; sie hat die Steuerbefreiung einzig deshalb abgelehnt, weil das Chalet als solches nicht diesem Zweck diene. Da ein solches *unmittelbares* Dienen ganz offensichtlich nicht Voraussetzung der Steuerbefreiung ist, erweist sich der angefochtene Entscheid als willkürlich und ist wegen Verletzung von Art. 4 BV aufzuheben.